



Hundehaltung

Herausforderung für den Nachbarschaftsfrieden?

Die Hundehaltung bildet oft einen klassischen Streitpunkt unter Anwohnern und stellt den nachbarschaftlichen Frieden auf die Probe. Denn längst nicht jedermann ist über vierbeinigen Zuwachs in seiner unmittelbaren Umgebung entzückt. Pausenloser Hundelärm, verjagte Nachbarskatzen und Verunreinigungen an Hauswänden oder im Blumenbeet können die Gemüter erheblich erhitzen. Im Konfliktfall stellt sich die Frage, wie viel Toleranz den Mitmenschen und ihren Tieren entgegengebracht werden muss und was unternommen werden kann, wenn die Grenze des Erträglichen überschritten wird.

TEXT: DR. IUR. GIERI BOLLIGER / MAG. IUR. BIANCA KÖRNER

Bild: M. Dörr & M. Frommherz/stock.adobe.com

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) ist eine gemeinnützige und unabhängige Tierschutzorganisation, die sich seit 1996 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert. Sie fokussiert dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für tiergerechte Gesetze und ihren konsequenten Vollzug. Auf diese Weise hilft sie nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist. Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR schweizweit wie auch auf internationaler Ebene als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert.

Spendenkonto: IBAN CH17 0900 0000 8770 0700 7

www.tierimrecht.org

Toleranzprinzip

Um den Interessen von Anwohnern gerecht zu werden, hat der Gesetzgeber im Zivilgesetzbuch (ZGB) Regeln zur nachbarschaftlichen Beziehung festgelegt. Dabei bildet das sogenannte Toleranzprinzip einen zentralen Grundsatz. Wer Tiere hält, hat dafür zu sorgen, dass sie die Nachbarn nicht übermässig stören. Dies betrifft nicht nur die allgemeine Sicherheit, sondern auch die Vermeidung von Belästigung durch Lärm, Schmutz und andere tierspezifische Beeinträchtigungen. Dennoch muss ein gewisses Mass hiervon gebilligt



Der Tierhalter hat dafür zu sorgen, dass gemeinschaftlich genutzte Areale nicht durch die Hinterlassenschaften seines Hundes verschmutzt werden. Bild: New Africa/stock.adobe.com

werden. Bei der Beurteilung der Übermässigkeit oder Zumutbarkeit einer Immission steht vor allem eine Abwägung der einander entgegenstehenden Rechtsgüter und Interessen im Vordergrund, so etwa die Tierhaltung im Vergleich zum Ruhe- und Ordnungsbedürfnis. Dabei erfolgt die Bewertung anhand objektiver Kriterien und nicht aufgrund der subjektiven Wahrnehmung der Betroffenen. Es wird also auf das Empfinden eines Durchschnittsmenschen in einer gleichen Situation abgestellt. Auch die von der Tierhalterin ergriffenen Massnahmen zur Störungsvermeidung und der Lokalgebrauch werden in die Bewertung einbezogen. Entscheidend ist insbesondere, was an diesem Ort üblich ist und ob die Tiere in städtischen Verhältnissen oder auf dem Land gehalten werden. So kann in ländlichen Regionen erlaubt sein, was in einem urbanen Wohnquartier bereits als unzumutbar gilt, beispielsweise das morgendliche Krähen eines Hahns.

Geduldsprobe Hundelärm

Hundegebell und -gejaule gehören zu den klassischen Streitpunkten. Zu beachten ist, dass das Bellen einem Hund nicht abgewöhnt werden kann, sondern es sich um ein wichtiges Kommunikationsmittel der Tiere handelt. Es dient der Begrüssung, der Aufforderung zum Spiel, aber auch als Drohung oder zur Verteidigung. Bei der Beurteilung der Übermässigkeit von Lärmimmissionen sind persönliche Aversionen gegen Hunde selbstverständlich nicht relevant. Vielmehr gilt, dass ein gelegentliches Bellen oder Jaulen eher zu tolerieren ist, nicht jedoch ununterbrochenes Hundegebell während der üblichen Ruhezeiten.

Weil das ortsübliche Mass an tolerierbarem Lärm je nach Kanton und Gemeinde unterschiedlich ist, können ähnliche Fälle durchaus unterschiedlich beurteilt werden. Bei der Beurteilung von Hundelärm hat sich jedoch in mehreren Kantonen die «Berner Praxis» etabliert. Diese basiert auf der Einteilung von Wohngebieten in sogenannte «Empfindlichkeitszonen». Beispielsweise in Aargau, Bern und St. Gallen haben die Gerichte entschieden, dass die Haltung von drei erwachsenen Hunden pro Haushalt gerade noch zonenkonform ist. Das Bundesgericht hat diese Praxis bestätigt.

Zur weiteren Beurteilung können auch die Grenzwerte der eidgenössischen Lärmschutzverordnung (LSV) herangezogen werden. Klar definierte Grenzwerte für Hundelärm gibt es darin allerdings nicht. Bei der Beurteilung, ob die Immis-





Beschädigen die Tiere z. B. den Garten des Nachbarn, kann der Tierhalter dafür haftbar gemacht werden. Bild: zanna_/stock.adobe.com

sionen für die Nachbarn übermässig und daher unzumutbar sind, kann das Gebell jedoch mit der Lautstärke anderer Geräuschquellen wie Autos, Restaurants oder Baustellen verglichen werden. Natürlich haben private Wachhunde ebenfalls keinen Bellfreipass. Auch sie müssen nachts ruhig sein und dürfen nur in Ausnahmefällen Alarm schlagen.

Umfangreiche Tierhalterpflichten

Nach denselben Grundsätzen haben Tierhaltende auch sicherzustellen, dass ihre Tiere keine übermässigen Schmutz- oder Geruchsemissionen verursachen. Von Störungen betroffen sein können übrigens nicht nur die unmittelbaren Anwohnerinnen, sondern jede Eigentümerin und Bewohnerin eines Gebäudes in näherer oder weiterer Entfernung, einschliesslich der Mieterschaft nicht benachbarter Liegenschaften. So beispielsweise sollte ein Hund im Treppenhaus oder Wohnareal an der Leine geführt werden und Verunreinigungen im Garten und den Gemeinschaftsräumen beseitigt werden.

Wird fremdes Eigentum durch die Tierhaltung beschädigt, haften Tierhaltende grundsätzlich dafür – unabhängig davon, ob sie ein Verschulden trifft oder nicht. Eine Haftung entfällt nur dann, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass die nach den Umständen gebotene Sorgfalt bei der Verwahrung und Beaufsichtigung des Tieres angewendet wurde oder dass der Schaden auch bei Beachtung aller gebotenen Aufmerksamkeit eingetreten wäre. Die Gerichtspraxis legt für die Erbringung dieses Sorgfaltsbeweises – insbesondere bei Hundehaltenden – allerdings einen sehr strengen Massstab an.

Rechtliche Möglichkeiten

Um bei tierrelevanten Problemen gute nachbarschaftliche Beziehungen aufrechtzuerhalten, ist es ratsam, das Gespräch zu suchen und gemeinsam eine Lösung zu finden oder entsprechende Schutzmassnahmen zu ergreifen. Zeichnet sich keine Einigung ab, besteht die Möglichkeit, die Streitigkeit auf dem Zivilrechtsweg beizulegen. Vor Gericht kann die Beseitigung bereits entstandener Störungen wie auch der Schutz vor weiteren oder drohenden Beeinträchtigungen sowie Schadensersatz verlangt werden. Betroffene Nachbarn können nicht nur gegen Mieter, sondern auch gegen Haus- und Wohnungseigentümerinnen vorgehen. Die Klage ist am Wohnort des beklagten Tierhaltenden einzureichen. Je nach Tierart kann beispielsweise gefordert werden, dass die Maximalzahl der Tiere gerichtlich festgelegt oder der Nachbar verpflichtet wird, diese zu bestimmten Zeiten in der Wohnung unterzubringen. Die RichterIn wird genauso prüfen, ob der Tierhalter sich bemüht hat, die Immissionen durch bauliche oder organisatorische Anpassungen zu minimieren.

In begründeten Fällen können von übermässigen Tierimmissionen betroffene Mieterinnen auch eine angemessene Mietreduktion verlangen. Dieses Recht besteht ab dem Zeitpunkt, an dem die unzumutbare Belästigung der Vermieterin gemeldet wird. Dem Tierhaltenden selbst kann nach schriftlicher Mahnung durch die Vermietung die Wohnung mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende gekündigt werden, wenn er sich gegenüber den Anwohnern nicht rücksichtsvoll verhält.

Abschliessend zu bemerken ist, allen Ärgernissen über die Störungen zum Trotz, dass diese unter Umständen auf eine nicht tierschutzkonforme Haltung hindeuten. Bei einem begründeten Verdacht sollte die kantonale Veterinärbehörde eingeschaltet werden, wobei in akuten Fällen ebenso die Polizei zuständig ist. 🐾

DR. IUR. GIERI BOLLIGER ist Geschäftsleiter der TIR.

MAG. IUR. BIANCA KÖRNER ist rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin der TIR.